



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Gut Köbbinghof GmbH & Co. KG betreibt auf dem Gelände und den angrenzenden Fluren eine 18-Loch-Golfanlage mit Übungsgelände nebst Clubhaus und entsprechenden Sanitäreanlagen. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, die Anlage nach internationalem Standard sowie nach den Regeln und Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes zu betreiben und zu pflegen.

Auf der Golfanlage ist die Gut Köbbinghof GmbH & Co. KG beheimatet. Diese ist ein ordentliches Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV-Nr. 4596) und übernimmt insoweit die Funktion eines anerkannten Golfclubs im Sinne der DGV-Statuten.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb von Nutzungsrechten durch den Golfspieler auf dem Gelände der Golfanlage.

2. Persönliches Nutzungsrecht

- 2.1. Der Nutzungsvertrag gilt nur für den jeweiligen einzelnen Golfspieler bzw. den jeweils als Partnerspieler registrierten Ehegatten oder Lebensgefährten persönlich. Der Golfspieler ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen.
- 2.2. Das persönliche Nutzungsrecht setzt voraus, dass der Golfspieler eine gültige Spielberechtigung bei der Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG erworben hat.
- 2.3. Jeder Golfspieler kann nur einen Nutzungsvertrag abschließen bzw. erwerben. Ausnahmen sind von der Golfanlage schriftlich zu bewilligen.
- 2.4. Der Nutzungsvertrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum während des laufenden Jahres für ein volles Kalenderjahr berechnet.
- 2.5. Das Spielrecht auf Probe ist ausschliesslich Golfspielern erlaubt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine weitere Spielberechtigung in einem dem DGV angeschlossenen Club besitzen.

3. Sachliches Nutzungsrecht, Einschränkungen des Nutzungsrechts

- 3.1. Die Golfanlage gewährt dem Golfspieler für die Dauer des Nutzungsvertrages folgende nicht ausschließliche Rechte:
 - a. Der Golfspieler ist berechtigt, die Driving-Range sowie Pitching- und Putting-Green (**Übungsanlagen**) zum Golfspielen ab Bespielbarkeit zu benutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Golfanlage in Absprache mit dem Platzwart des Golfplatzes Gut Köbbinghof.
 - b. Nach Erwerb der vom örtlichen Golflehrer zu bescheinigenden Platzreife bzw. nach Vorlage einer bei einem anderen Golflehrer oder Golfclub erworbenen



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

- c. Bescheinigung über die Platzreife, die jeweils den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes entsprechen muss, ist der Golfspieler darüber hinaus berechtigt, die Spielbahnen des Golfplatzes ab Bespielbarkeit zu nutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Golfanlage in Absprache mit dem Platzwart des Golfplatzes Gut Köbbinghof.
 - d. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt etwaiger vorübergehender
 - witterungsbedingter Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen,
 - Einschränkungen oder Sperrungen aufgrund von notwendigen Platzpflege- oder Reparaturmaßnahmen,
 - Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund eines Wettbewerbsbetriebs,
 - Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund behördlicher Maßnahmen,
 - Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund sonstiger nicht von der Golfanlage zu vertretenden Gründen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und Vandalismus. Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Golfspieler die von ihm nach diesem Vertrag zu entrichtenden fälligen Entgelte vollständig bezahlt hat.
- 3.2. Der Golfspieler muss die Spielberechtigung am Golfplatz Gut Köbbinghof mit seinen Bedingungen der jeweils gültigen Beschlüsse erwerben. Als Mitglied kann der Golfspieler an allen Turnieren und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Betreiber-Gesellschaft teilnehmen, sofern nicht anders vereinbart. Außerdem erhält er einen DGV-Mitgliedsausweis, die es ihm ermöglicht, auf allen Golfplätzen im In- und Ausland zu den dort gültigen Bestimmungen zu spielen.
- 3.3. Die Golfanlage bleibt unabhängig von der Einräumung der nach diesem Vertrag gewährten Nutzungsrechte berechtigt, die Nutzung auch Dritten einzuräumen.

4. Pflichten bei der Nutzung

Der Golfspieler hat bei der Nutzung Folgendes zu beachten:

- a. Golfetikette und Golfregeln: Die Regeln des Deutschen Golfverbandes, die von der Golfanlage aufgestellten und jeweils gültigen Regeln für den Spielbetrieb auf der Golfanlage (Haus- und Platzordnung) sowie die von den Verantwortlichen von Golfanlage und/oder Golfclub erteilten Weisungen sind einzuhalten
- b. Der Golfspieler hat die von der Golfanlage ausgegebene Jahresmarke gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Spieler, die keine gültige Marke an ihrer Golftasche befestigt haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

5. Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1. Der Nutzungsvertrag beginnt wie auf Seite 1 festgelegt und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von mindestens 3 Monaten (30.09.) zum Ablauf des Kalenderjahres kündigt.
- 5.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 5.4. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Golfanlage liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtung nach § 6 nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist,
 - b. die Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern des Golfplatzes ganz oder teilweise aufgelöst werden, ohne dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, welche die Golfanlage nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird oder
 - c. der Golfspieler in schwerwiegender Weise und trotz Abmahnung wiederholt gegen die für den Spielbetrieb geltenden Regeln verstößt oder den Spielbetrieb betreffende Anordnungen der Golfanlage (vgl. § 4 Buchst. a) missachtet.
- 5.5. Jede Kündigung muss schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen
- 5.6. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Golfanlage erhält der Golfspieler keine anteilige Rückzahlung seiner entrichteten Aufnahmegebühr und entrichteten jährlichen Nutzungsgebühr.
- 5.7. Der Golfspieler ist verpflichtet, der Golfanlage für die Dauer des Nutzungsvertrages eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Nutzungsgebühr zu erteilen.
- 5.8. Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, mit Jahresbeginn eines neuen Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft die Nutzungsgebühr wie folgt zu ändern:

Ändert sich der vom statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 1991 = 100), bis zum Ende eines Jahres gegenüber dem Stand zum Ende des Jahres gegenüber dem Stand zum Ende des Jahres 2021 oder gegenüber der letzten Anpassung um mehr als 5 %, so hat die Golfanlage das Recht, die jährliche Nutzungsgebühr im selben Verhältnis zu ändern. Die Änderung hat die Golfanlage dem Golfspieler bis spätestens zum 31. August des Jahres schriftlich mitzuteilen.

Die Änderung wirkt dann ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Die gleichen Rechte stehen dem Golfspieler gegenüber der Golfanlage zu.



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

- 5.9. Sofern die Golfanlage spezielle Dienst- und Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Garderobenschränke und dergleichen anbietet, sind diese sowie Nenn- und Turniergelder für veranstaltete Golfturniere, vom Golfspieler im Fall der Inanspruchnahme, gemäß den von der Golfanlage festgesetzten Gebühren und Preisen, gesondert zu bezahlen.
- 5.10. Soweit der Golfspieler von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarte Nutzungsgebühr zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der Golfanlage für jedwede Schäden des Golfspielers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Golfanlage beruhen,
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Golfanlage beruhen,
 - bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch die Golfanlage. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Golfspieler regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,
 - wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Außerhalb dieses Vertrages wurden zwischen den Vertragsparteien keine Absprachen getroffen.
- 7.2. Änderungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

- 7.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, aus irgendwelchen Gründen, ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die deren Inhalt, dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Möhnesee, 28.12.2021

Der Geschäftsführer



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wir informieren Sie nachfolgend gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts (insb. gemäß BDSG n.F. und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung ‚DS-GVO‘) über die Art, den Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch unser Unternehmen. Diese Datenschutzerklärung gilt auch für unsere Websites und Sozial- Media-Profile. Bezüglich der Definition von Begriffen wie etwa „personenbezogene Daten“ oder „Verarbeitung“ verweisen wir auf Art. 4 DS-GVO.

Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Frankenufer 13

59519, Möhnesee, Deutschland Geschäftsführer Hilmar von Bardeleben

E-Mail-Adresse: info@golf-gutkoebbinghof.de

Datenarten, Zwecke der Verarbeitung und Kategorien betroffener Personen

Nachfolgend informieren wir Sie über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

1. Arten der Daten, die wir verarbeiten

Bestandsdaten (Name, Adresse etc.), Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail, Fax etc.), Zahlungsdaten (Bankdaten, Kontodaten, Zahlungshistorie etc.), Vertragsdaten (Gegenstand des Vertrages, Laufzeit etc.), Datenverarbeitung und -pflege werden über unser Softwaresystem an den Deutschen Golfverband übermittelt.

2. Zwecke der Verarbeitung nach Art. 13 Abs. 1 c) DS-GVO

Abwicklung von Verträgen, Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, Marketing / Vertrieb / Werbung

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

- auf der Homepage des Golfplatz Möhnesee (www.golf-gutkoebbinghof.de.de)
- in (Print-)Publikationen des Golfplatz Möhnesee
- in Flyern und Broschüren des Golfplatz Möhnesee
- in Videos des Golfplatz Möhnesee



Gut Köbbinghof GmbH & Co.KG

Golfplatz Möhnesee

Mit dem Erlangen des Spielrechtes ist der Spieler einverstanden, dass Foto- und/oder Filmaufnahmen im Rahmen der Organisation und des Spielbetriebes des Golfplatz Möhnesee gemacht und auch abgespeichert werden und diese auf nachstehenden Kanälen veröffentlicht werden:

- auf der Facebook-Seite inkl. weiterer Social Media Kanäle wie Instagram, Youtube, etc. des Golfplatz Möhnesee

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Golfplatz Möhnesee.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

WIDERRUFSRECHT

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber des Golfplatz Möhnesee jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies möglich ist.